

**Freie Demokratische Partei - Kreisverband Siegerland-Wittgenstein**

F.D.P.-Kreisverband - Postfach 10 10 22 - 57010 Siegen

Telefon: Q (0271) 5 68 93  
Telefax: (0271) 2 21 22

An die  
Präsidentin des Landtages N  
Frau Ingeborg Friebe  
Platz des Landtages 1

40000 Düsseldorf



Bankkonten:  
Sparkasse Siegen 61 168  
(BLZ 460 500 01)  
Volksbank Siegen 764 513 501  
(BLZ 460 600 40)

Hausanschrift:  
Bücherstraße 8  
57072 SIEGEN

den 23.02.94

**Betrifft: Landschaftsgesetz des Landes NRW**  
**hier: Änderung zum 01.01.94**

**Sehr verehrte Frau Präsidentin,**

die vorgenannte Änderung des Landschaftsgesetzes hat in der Bevölkerung allgemein erheblichen Unmut und Unverständnis hervorgerufen. Auslöser für diesen Unmut ist vor allem die Tatsache, daß Wohngebäude auf Grund eines Bebauungsplanes, Einrichtungen in der Jugendpflege, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens auf Grund eines Bebauungsplanes sowie Verkehrsflächen für Maßnahmen nach den vorgenannten Gesichtspunkten als Eingriff in Natur und Landschaft gelten sollen.

In der Mehrzahl aller Fälle werden die Bauherren bei Fortbestehen des Gesetzes um die Entrichtung von Ausgleichszahlungen in Höhe von DM 25,- je qm versiegelter Fläche nicht herumkommen.

Für die Gemeinden wird der Ausweis von Bebauungsflächen in unerträglicher Weise erschwert. Das Ganze paßt nicht in die konjunkturelle Landschaft, trägt kaum zum Umweltschutz bei und ist nicht geeignet, dem Wohnraummangel spürbar abzuhelpfen.

Der Kreisparteitag hat deshalb in Sorge um die durch die Gesetzesänderung eingeleitete Fehlentwicklung den als Anlage beigefügten einstimmigen Beschluß zur Novellierung des LG gefaßt.

Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie denselben allen Abgeordneten des Landtages zur Kenntnis bringen würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Gerd Giebeler  
- Kreisvorsitzender -

Anlage

**Freie Demokratische Partei - Kreisverband - Siegerland-Wittgenstein**

**BESCHLUß**

**Der Kreisparteitag Siegerland-Wittgenstein hat am 19.02.94 einstimmig den nachfolgenden Beschluß gefaßt:**

**Die Abgeordneten des Landtages NRW werden aufgefordert, das Landschaftsgesetz zu novellieren. Mit der kürzlich durchgeführten Änderung des Gesetzes zum 01.01.1994 sind erhebliche Behinderungen des privaten Wohnungsbaues festzustellen.**

**Bereits fertig geplante Bebauungspläne werden von den Regierungspräsidenten nunmehr an die Gemeinden zurückgewiesen, da zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Auf die Bürger kommen erhebliche Mehrkosten zu, die für bebaute Flächen, aber auch für geteerte und gepflasterte Wege, Einfahrten und PKW-Stellplätze bis zu 25,-/qm von den Behörden als Ausgleichszahlungen leisten müssen.**

**Die Abgeordneten des Landtages NRW werden aufgefordert, den Artikel I Nr. 1 im § 4 Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6 wie folgt zu beschließen:**

**Nicht als Eingriffe in die Natur gelten:**

- 4. Wohngebäude aufgrund eines Bebauungsplanes**
- 5. Einrichtungen in der Jugendpflege, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens aufgrund eines Bebauungsplanes**
- 6. Verkehrsflächen für Maßnahmen nach 4 und 5**